

# Vorteile und Wirkung

## *Ombudspersonen in Einrichtungen*

- agieren als neutrale Vermittler zwischen den Bewohnern, Angehörigen und den Einrichtungen,
- helfen Konflikte zu vermeiden oder zu klären,
- können Vorschläge für die Gestaltung des Tages und das gemeinschaftliche Leben in der Einrichtung machen,
- haben positive Effekte für die Außendarstellung der Einrichtungen als offene, transparente und bewohnerorientierte Häuser.

## *Ombudspersonen in Kommunen*

- stärken die lokale Daseinsvorsorge und leisten einen wichtigen Beitrag zur Einbindung der Einrichtung in die örtliche Gemeinschaft,
- ergänzen die bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Aktivitäten in der Kommune,
- fördern Beteiligung und Teilhabe.



Die Benennung von Ombudspersonen erfolgt durch die kreisfreie Stadt, die amtsfreie Gemeinde oder das Amt. Berücksichtigt werden dabei ehrenamtlich engagierte Personen und Organisationen, insbesondere Senioren- und Behindertenbeiräte, sowie Vorschläge des Bewohnerschaftsrates. Häufig haben spätere Ombudspersonen bereits persönlichen Kontakt zu der Einrichtung.

# Ombudspersonen in Pflegeeinrichtungen und Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen in Brandenburg



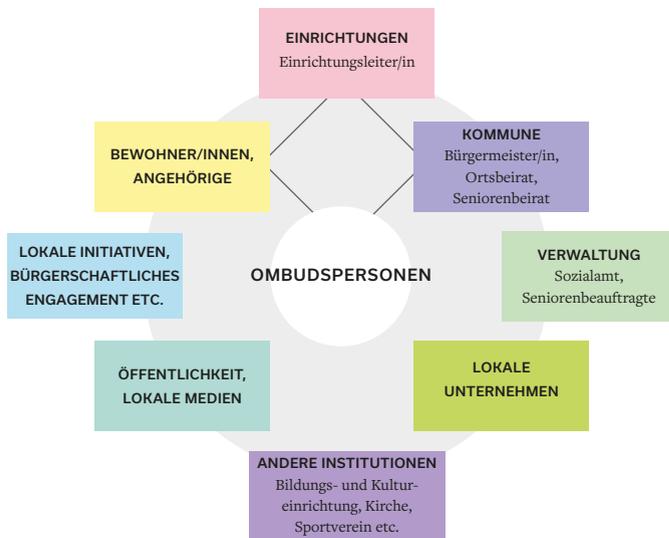
gefördert durch  
Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie  
des Landes Brandenburg

*Ombudspersonen* sind unabhängige, ehrenamtlich tätige Personen, die sich für die Teilhabe von Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen und Wohnstätten im Gemeinwesen einsetzen.

Die rechtlichen Grundlagen ihrer Tätigkeit sind im Brandenburger Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG) geregelt.

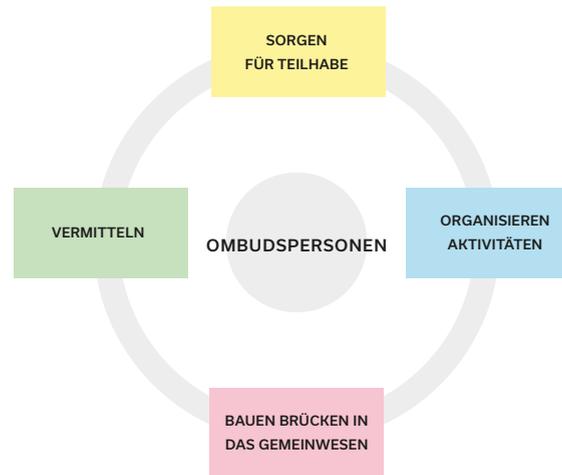
Ombudspersonen üben keine Kontrollfunktion aus, sondern ihre Aufgaben sind:

- die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde zu fördern,
- den Bewohnerschaftsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.



Ihr *Wirkungsfeld* umfasst zudem

- das Miteinander zwischen dem Stadtteil, der Gemeinde und der Einrichtung zu pflegen, auch unter Hinzuziehung weiterer Unterstützer, z.B. von Vereinen,
- den vertrauensvollen Kontakt zwischen Einrichtung und Gemeinde-, Stadt- oder Amtsverwaltung zu halten,
- Wünsche, Ideen und Anregungen aufzugreifen, weiterzuleiten und zu vermitteln.



Ombudspersonen können die Interessen und Anregungen von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen aufnehmen, indem sie beispielsweise

- ihre Teilnahme an Aktivitäten, wie z.B. Veranstaltungen in der Gemeinde erleichtern,
- Ausflüge und Veranstaltungen für die Bewohnerinnen und Bewohner organisieren,
- Kontakte zu anderen Einrichtungen knüpfen, zum Beispiel zu Schulen, Kitas, Kirchengemeinden oder Kultureinrichtungen,
- die Teilhabe bei der Planung von Verkehrswegen oder der Veränderung von Leistungen der Stadtverwaltung ermöglichen,
- über aktuelle Entwicklungen in der Gemeinde informieren und sich bei der Gestaltung eines „sorgenden“ kommunalen Umfeldes einbringen,
- die Öffnung der Einrichtung in das Gemeinwesen fördern.

Sie benötigen weitere Informationen zum Thema Ombudspersonen?

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
im Land Brandenburg  
Referat 23: Seniorenpolitik, Pflege, Heimrecht, Altenpflegeberufe

Postfach 60 11 63  
14411 Potsdam  
T. 0331 866-5238  
E. [postfach@masgf.brandenburg.de](mailto:postfach@masgf.brandenburg.de)

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.

Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam  
T. 0331 74351 0  
E. [mail@stgb-brandenburg.de](mailto:mail@stgb-brandenburg.de)



STÄDTE- UND GEMEINDEBUND  
BRANDENBURG

